

25. Grundbuchgeschäfte nach § 12c GBO des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des mittleren Dienstes

Lesen Sie § 12c GBO und entscheiden Sie über die Zuständigkeit

	UdG	Rechtspfleger
Entscheidungen über Ersuchen des Gerichts um Eintragung oder Löschung des Vermerkes über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Verfügungsbeschränkung nach der Insolvenzordnung		
Eintragung und Löschung des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsvermerkes		
Entscheidungen über den Antrag des Insolvenzverwalters um Eintragung oder Löschung des Vermerkes über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens		
Gestattung von Grundbucheinsichten und der Grundbuchakten		
Gestattung von Grundbucheinsichten und der Grundbuchakten zu wissenschaftlichen und Forschungszwecken		
Erteilung von Abschriften in einfacher oder beglaubigter Form		
Anträge auf Rückgabe von Urkunden und Versendung von Grundakten an inländische Gerichte oder Behörden		

Die Erteilung von Auskünften aus der Eigentümerkartei		
Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster (§ 2GBO) einfacher Art		
Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster (§ 2GBO) rechtlicher Art		
Berichtigung der Eintragung des Namens, des Berufes oder des Wohnortes einer natürlichen Person		
Berichtigung der Eintragung des Namens einer juristischen Person		
Erteilung von einfachen oder amtlichen Grundbuchauszügen		

→ **Wir lesen § 12 GBO!**